

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

82. Jahrgang

31. Oktober 2025

Nr. 52 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
192/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 6/25 zur Aufstellung von Geflügel in Risikogebieten mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 31.10.2025	2 - 5
193/2025 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchenverordnung Nr. 7/25 zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 4/25 vom 31.10.2025	6 - 7



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



192/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 6/25
(Allgemeinverordnung)
zur Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung
vom 31.10.2025

Aufgrund Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) treffe ich folgende Anordnungen:

1. Alle Halterinnen und Halter von Geflügel in den nachfolgend unter 2. bezeichneten Gebieten haben ab sofort Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden (Geflügel) ausschließlich
 - a. in geschlossenen Ställen
 - oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere)zu halten.
2. Die Anordnung zur Aufstallung nach Punkt 1. dieser Verordnung gilt in folgenden Gebieten (Aufstallungsgebiete):

Stadt Salzkotten:	das nördlich der B1 gelegene Stadtgebiet
Stadt Paderborn:	das nord-westlich einer gedachten Linie ab der Gemeindegrenze Salzkotten/Paderborn ab dem Verlauf der B1 folgend bis zur BAB 33 Anschlussstelle Paderborn-Zentrum und von dort dem Verlauf der BAB 33 in Fahrtrichtung Bielefeld folgend bis zur Gemeindegrenze Paderborn / Hövelhof gelegene Stadtgebiet
Gemeinde Hövelhof:	das westlich der BAB 33 gelegene Gemeindegebiet
Stadt Delbrück:	das gesamte Stadtgebiet.
3. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nr. 1 und zu Nr. 2 wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Nr. 1 u. Nr. 2:

Diese Verfügung basiert auf Art. 70 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 GeflPestSchV und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 GeflPestSchV.

Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird.

Nach § 13 Abs. 1 der GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel erforderlich ist.

Am 24.10.2025 wurde durch das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bei einer im Kreisgebiet Paderborn tot aufgefundenen Wildgans die Geflügelpest amtlich festgestellt. Bei dem nachgewiesenen Erreger handelt es sich um die hochpathogene aviäre Influenza (HPAI) des Subtyps H5N1, eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und erhebliche Tierverluste sowie beträchtliche wirtschaftliche Schäden verursachen kann.

In Deutschland kam es in den letzten zwei Wochen sprunghaft zu vermehrten Ausbrüchen bei Geflügel. Zwischen dem 1. September und dem 20. Oktober 2025 wurden in Deutschland insgesamt 15 Ausbrüche der hochpathogenen aviären Influenza (HPAIV) des Subtyps H5N1 bei Hausgeflügel in sieben Bundesländern festgestellt. Im gleichen Zeitraum wurden zudem 11 Nachweise von mit HPAIV H5N1 infizierten Wildvögeln gemeldet. Teilweise beziehen sich diese Meldungen auf Ereignisse, bei denen mehrere Tiere betroffen waren. Darüber hinaus berichteten 22 europäische Länder über Fälle von HPAIV des Subtyps H5 bei Wildvögeln bzw. über Ausbrüche in gehaltenen Geflügelbeständen. Auf Grundlage der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 20.10.2025 wird das Risiko eines Eintrags sowie einer Aus- und Weiterverbreitung von HPAI-H5-Viren in wildlebenden Wasservogelpopulationen in Deutschland als hoch eingeschätzt. Gleiches gilt für das Risiko eines Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln.

Angesichts der derzeit intensiven Zugaktivität von Kranichen und anderen Wildvogelarten ist in den kommenden Wochen mit einer weiteren, möglicherweise großflächigen Ausbreitung von HPAIV-Infektionen zu rechnen. Um das Risiko eines Eintrags der Geflügelpest in Geflügelhaltungen und private Bestände durch infizierte Wildvögel so gering wie möglich zu halten, sollten Kontakte zwischen Wildvögeln und Hausgeflügel konsequent vermieden werden. Als wirksamste und zugleich erforderliche Maßnahme zur Verringerung des Eintragsrisikos wird die Aufstallung des Hausgeflügels angesehen.

Diese Maßnahme basiert auf einer umfassenden Risikobewertung. Dabei wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt, insbesondere die Nähe von Geflügelhaltungen zu Bereichen, in denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten, etwa Feuchtgebiete, Seen und Flüsse, die als Rast- oder Brutplätze dienen. Ebenfalls in die Bewertung eingeflossen sind die hohe Geflügeldichte im Kreis Paderborn, das aktuelle Auftreten eines Geflügelpestausbruchs in einem Hausgeflügelbestand im Kreisgebiet sowie die jüngste Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI).

Andere, gegebenenfalls mildere Maßnahmen zur schnellen und wirksamen Eindämmung der Tierseuche sind nicht ersichtlich.

Zu Nr. 3:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG entfällt.

Ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht, da eine Einschleppung der aviären Influenza durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände sowie deren anschließende Weiterverbreitung erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden verursachen könnte und daher unverzüglich verhindert werden muss. Eine wirksame Tierseuchenprävention zum Schutz dieser besonders wichtigen Rechtsgüter erfordert es, dass die individuellen Interessen betroffener Geflügelhalterinnen und -halter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zurückstehen. Das öffentliche Interesse an sofortigen Maßnahmen zum Schutz vor einer Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest überwiegt daher deutlich.

Zu Nr. 4:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 32 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz)
2. Ausnahmegenehmigungen: In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von der angeordneten Aufstallung genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 3 GeflPestSchV vorliegen und die Einhaltung der Anforderungen in § 13 Abs. 4 bis 6 GeflPestSchV sichergestellt ist.
3. Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

193/2025

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchenverordnung Nr. 7/25
(Allgemeinverordnung)
zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung Nr. 4/25
(Ausbruch der Geflügelpest in Delbrück)
vom 31.10.2025

Aufgrund Artikel 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzone) und Artikel 55 i. V. m. Anhang XI (Überwachungszone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Hiermit widerrufe ich die tierseuchenbehördlichen Allgemeinverordnung Nr. 4/2025 vom 01.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 46, S. 2 – 9).
2. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1:

Im Stadtteil Lippling der Stadt Delbrück wurde am 30.09.2025 in einem Betrieb ein Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - amtlich festgestellt.

Mit Tierseuchenverordnung Nr. 4/25 vom 01.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 46, S. 2 – 9) habe ich um den betroffenen Betrieb eine Schutzzone sowie eine Überwachungszone festgelegt.

Durch die Tierseuchenverordnung Nr. 5/25 vom 22.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 50, S. 2 – 3) erfolgte bereits die Aufhebung der zuvor angeordneten Schutzzone.

Die mit der Tierseuchenverordnung Nr. 4/25 vom 01.10.2025 (Amtsblatt des Kreises Paderborn Nr. 46, S. 2–9) festgelegte Überwachungszone ist ab dem 01.11.2025, 00:00 Uhr, nicht mehr erforderlich. Die rechtlichen Voraussetzungen gemäß Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 sind erfüllt.

Zu Nr. 2:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverordnung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

82. Jahrgang

31. Oktober 2025

Nr. 52 / S. 7

Im Auftrag
gez.

Bertelt

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude E, Zimmer E.00.02, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)